

**Muster zur Anerkennung
ausländischer Adoptionsentscheidungen
(§§ 91a ff AußStrG idF FamRAG 2009)**

Muster 1

An das
Bezirksgericht¹
.....

Antragsteller²:

1. Familienname und Vorname(n):

Adresse:

2. Familienname und Vorname(n):

Adresse:

3. Familienname und Vorname(n):

Adresse:

Antragsgegner³:

Familienname und Vorname(n):

Adresse:

A N T R A G

auf Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung

I. Angaben zum Adoptivkind und den Adoptiveltern(teilen):

A) 1. Antragsteller:

Familienname⁴:

Vorname(n):

Staat, Tag und Ort der Geburt:

dzt. gewöhnlicher Aufenthalt:

gewöhnlicher Aufenthalt während
des Adoptionsverfahrens:

Staatsangehörigkeit während
des Adoptionsverfahrens:

¹ Die Zuständigkeit folgt wohl aus § 113a JN.

² Die Anerkennung der Entscheidung in einem selbständigen Verfahren kann beantragen, wer ein rechtliches Interesse daran hat (§ 91b Abs 1 AußStrG).

³ Alle Parteien, die nicht Antragsteller sind; unter dieser Voraussetzung also gem § 91b Abs 3 AußStrG die Adoptiveltern und das Adoptivkind, nicht aber sonstige am ausländischen Verfahren über die Annahme an Kindes statt beteiligte Personen (sofern diese nicht ausdrücklich als Antragsgegner genannt werden oder als Antragsteller auftreten).

⁴ Die Angaben zu den Parteien ergeben sich aus § 10 Abs 3 AußStrG.

Der Antragsgegner ist mit der Entscheidung offenkundig einverstanden⁵

IV. Antrag:

Ich beantrage die Anerkennung der unter Punkt II genannten Entscheidung⁶. Diese Entscheidung steht nicht im Widerspruch mit einer österreichischen oder einer früheren die Voraussetzungen für eine Anerkennung in Österreich erfüllenden Entscheidung.

V. Beilagen⁷:

(jeweils ein Original oder eine beglaubigte Kopie; bei fremdsprachigen Urkunden jeweils mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache)

- Anzuerkennende Entscheidung mit Rechtskraftbestätigung
- Nachweis zu Punkt III
- Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Aktueller Meldezettel des Antragstellers

Datum

Unterschrift

⁵ Gem § 91a Abs 2 Z 2 AußStrG ist die Anerkennung zu verweigern, wenn das rechtliche Gehör einer der Parteien nicht gewahrt wurde, es sei denn, sie ist mit der Entscheidung offenkundig einverstanden;

⁶ Eine ausländische Entscheidung über die Annahme an Kindes statt wird in Österreich gem § 91a Abs 1 AußStrG anerkannt, wenn sie rechtskräftig ist und kein Grund zur Verweigerung der Anerkennung vorliegt.

⁷ Dem Antrag sind gem § 91b Abs 3 AußStrG eine Ausfertigung der Entscheidung und ein Nachweis ihrer Rechtskraft nach dem Recht des Ursprungsstaats anzuschließen. Wenn sich eine Partei, die die Anerkennung nicht beantragt hat, in das Verfahren des Ursprungsstaats nicht eingelassen hat, ist überdies der Nachweis der Zustellung des Schriftstücks, das ihrer Einbeziehung in das Verfahren diene, oder eine Urkunde vorzulegen, aus der sich ergibt, dass diese Partei mit der ausländischen Entscheidung offenkundig einverstanden ist.